

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. August 2006

Nr. 2006/1587

### **EG Selzach: Aenderungen des Anhanges zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren / Genehmigung**

---

#### **1. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 2006/1380 vom 11. Juli 2006 wurden verschiedene Aenderungen des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach genehmigt. Aus Versehen wurden die geänderten Bestimmungen (§§ 8 Abs. 3 und 12 Abs. 2) des Anhanges zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren nicht genehmigt, obwohl sie zur Genehmigung beantragt worden waren.

Die erwähnten Aenderungen sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden.

Da aus Versehen die Genehmigung dieser Bestimmungen mit obgenanntem Regierungsratsbeschluss unterblieb, werden keine Genehmigungsgebühr und keine Publikationskosten erhoben.

#### **2. Beschluss**

- 2.1 Die Aenderungen (§§ 8 Abs. 3 und 12 Abs. 2) des Anhanges zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach werden genehmigt.
- 2.2 Die Gemeinde wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement – zusammen mit den 4 Exemplaren des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren – noch 4 neu gedruckte Exemplare des Anhanges bis zum 15. September 2006 zuzustellen.
- 2.3 Kosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Anhang (später)

Amt für Umwelt, mit 1 neu gedruckten Anhang (später)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Baukommission der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 1 neu gedruckten Anhang  
(später)

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 1 neu gedruckten Anhang (später)

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Selzach: Die Aenderungen des Anhanges zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden genehmigt")